Stadt Geilenkirchen 28.02.2023

# Einladung

zur 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 08.03.2023, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin

2. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW
Vorlage: 2768/2023

3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
Vorlage: 2753/2023

4. Benennung einer Hofstelle in Beeck
Vorlage: 2754/2023

5. Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2023
Vorlage: 2755/2023

6. Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 42 zwischen Heinsberger Str. und Martin-Heyden-Straße
Vorlage: 2759/2023

7. Antrag der CDU-Fraktion auf Aussetzung des Verfahrens zur Liquidation der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen (ESG)
Vorlage: 2763/2023

8. Anfragen

### II. Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten

9.1. Erwerb und Tausch von Grundstücken zur Entwicklung eines Baugebietes in der Ortslage Immendorf an der Apweiler Straße
Vorlage: 2764/2023

10. Auftragsvergaben

10.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 2767/2023

11. Vereinbarung über Nacherfüllungsarbeiten zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Bauunternehmung Tholen GmbH
Vorlage: 2770/2023

12. Beförderung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe
Vorlage: 2734/2023

13. Rechtsstreit über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Ausschussvorsitzende
Vorlage: 2766/2023

14. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

# TOP Ö 2

Kämmerei
28.02.2023
2768/2023

## Vorlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | Entscheidung | 08.03.2023 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung | 22.03.2023 |

### Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

### Sachverhalt:

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Genehmigung der folgend aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Diese bedürften der vorherigen Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Da das entsprechende Ansatz bereits ausgeschöpft ist, soll der Haupt- und Finanzausschuss im Wege einer Eilentscheidung (§60 Abs. 1 GO) den entsprechenden Beschluss fassen. Der Rat hat diese in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

| Produkt, Sachkonto, Maßnahme | Bezeichnung der Maßnahme und Deckungsvorschlag | Ansatz 2023 | überplanmäßig | Aufwand | Auszahlung |
|---|---|---|---|---|---|
| **01.111.09.0** | **Finanzmanagement und Rechnungswesen** | | | | |
| **544800** | **Schadensfälle**<br><br>Die Sanierung der Realschule in Bezug auf die durch das Hochwasser im Juli 2021 entstandenen Schäden dauert an. Die Arbeiten im laufenden Betrieb sind komplex und erfordern auch eine zeitaufwendige Abstimmung mit der Versicherung, welche die Schäden in der Regel aber bislang anerkennt.<br><br>Da einige Firmen auch direkt mit dem Versicherer abrechnen, ließ sich der Finanzbedarf zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts nur schwer kalkulieren. Zwischenzeitlich sind bis auf die Sanierung der WC-Anlage und das Inventar aber alle wesentlichen Schäden anerkannt und entsprechende Aufträge erteilt.<br><br>Die im Haushalt angesetzten Kosten von 60.000 € reichen dafür jedoch bei weitem nicht aus, über dieses Konto werden zudem auch weitere Schadensfälle abgewickelt. Aktuell ist von weiteren Kosten von mindestens 500.000 € auszugehen, hinzu kommen noch die WC-Anlage und das Inventar und Nebenkosten wie z.B. für Schülerbeförderung von ca. 400.000 €. | 60.000,00 € | 900.000 € | X | X |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Deckung**<br><br>Die entsprechenden Versicherungsleistungen gehen über die Kontierung „459100 Einnahmen aus Versicherungsleistungen“ ein. Es wird davon ausgegangen, dass vertragliche Leistungen des Versicherers in voraussichtlich gleicher Höhe eingehen. | | | | |

## Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

## Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat genehmigt die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.03.2023.

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

# TOP Ö 3

Ordnungsamt
22.02.2023
2753/2023

## Vorlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 08.03.2023 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung | 22.03.2023 |

### Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

### Sachverhalt:

Der vom Rat am 05.04.2017 auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beschlossene Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen ist nunmehr turnusmäßig fortzuschreiben.

Die Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger führt mit der Umsetzung dieser rechtlichen Vorgabe ihre jahrzehntelange Praxis fort, wonach die Planung des Feuerschutzes nach Sinnhaftigkeit erfolgt, mit dem obersten Gebot und Ziel, den Feuerschutz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Hinblick auf Personal, feuerwehrtechnische Ausrüstung und Struktur kontinuierlich, nachhaltig und mit viel Augenmaß sicherzustellen.

Ziel des Brandschutzbedarfsplanes ist es, Schutzziele in Bezug auf die Gefahrenstruktur zu definieren, den Ist-Bestand der Feuerwehr (Verteilung, Stärke, Ausrüstung Ausbildung und Organisation) zu untersuchen und diese Ergebnisse mit den Anforderungen des Feuerschutzrechts abzugleichen, um der Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger in Form eines Konzeptes eine rechtssichere Grundlage für die Planung und Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr zu geben. Er bildet somit die grundlegende Entscheidung der Stadt sowohl über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 3 BHKG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Personen und Sachmittel. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei insbesondere zu legen auf eine Steigerung der Effektivität des Feuerschutzes, der davon abhängig ist, ob die notwendige Infrastruktur und einsatztaktische Systematik (Gerätehäuser, Fahrzeuge, sächliche und persönliche Ausrüstung) optimal zur Verfügung steht. Einen großen Stellenwert hat hierbei auch die Sicherung einer ausreichenden Personalstärke an Wochentagen tagsüber, die durch ehrenamtliches Personal allgemein schwer sicherzustellen ist.

Gemäß § 10 BHKG ist die Stadt Geilenkirchen als mittlere kreisangehörige Stadt bereits jetzt grundsätzlich dazu verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen. Das BHKG öffnet gleichzeitig für die Bezirksregierung die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, soweit durch eine leistungsfähige, rein ehrenamtliche Feuerwehr der Brandschutz und die Hilfeleistung gewährleistet sind.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes wurde in enger Abstimmung mit dem Landrat Heinsberg als für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde und der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zum Betrieb einer ständig besetzten

Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften zuständigen Bezirksregierung Köln einvernehmlich erstellt. Er zeigt auf, dass die Stadt Geilenkirchen derzeit über eine funktionierende Feuerwehr mit rund 250 aktiven gut ausgebildeten Feuerwehrleuten, eine funktionierende Führungsstruktur und einen auf hohem technischen Niveau befindlichen Fahrzeug- und Gerätebestand verfügt. Ferner dokumentiert der Brandschutzbedarfsplan, dass die Feuerwehr derzeit in der Lage ist, den vorgeschlagenen Schutzzielerreichungsgrad von mindestens 90 % sicherzustellen. Dieses Sicherheitsniveau kann jedoch in Zukunft mit ausschließlich freiwilligen, ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleuten nur beibehalten werden, wenn der Maßnahmenplan 2022 bis 2027 (vgl. Seite XI) zur Sicherstellung des Feuerschutzes nach den Maßgaben des Brandschutzbedarfsplanes konsequent umgesetzt wird. Im Einzelnen sind hier auch im Hinblick auf die begehrte Ausnahme von der Verpflichtung zum Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Sukzessive personelle Verstärkung der Löscheinheit Verwaltung (vgl. S. X und Kapitel 5.3.1, S. 54 ff sowie 5.3.3, S. 66) z. B. durch bevorzugte Einstellung freiwilliger Feuerwehrleute in der Verwaltung und Motivation von Verwaltungsmitarbeitern, in der Feuerwehr und insbesondere in der Verwaltungsstaffel mitzuwirken und die erforderliche Ausbildung zu absolvieren,

- Sicherstellung des unverzüglichen Ausrückens der Drehleiter auch tagsüber durch Einstellung einer weiteren hauptamtlichen Kraft mit der Qualifikation „Drehleitermaschinist“ in Vollzeitbeschäftigung zusätzlich zu den bisher im Gerätehaus Geilenkirchen tätigen beiden hauptamtlichen Gerätewarten (vgl. Kapitel 5.3.2, S. 63 und 5.3.3, S. 67 ff),

- Erstellung einer Stellenbedarfsanalyse/Personalbedarfsplanung für die Abteilung Feuer-, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzwesen zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung (Beseitigung der zeitlichen Defizite in den Bereichen Brandverhütungsschau, Abteilungsleitung und Sachbearbeitung, vgl. Kapitel 3.3, S. 36 ff und 5.1, S. 44 ff); die personelle Sicherstellung der Drehleiterbesatzung ist Teil der Personalbedarfsanalyse,

- Erstellung einer priorisierten Multiprojektplanung auf der Grundlage der beschriebenen Einzelmaßnahmen der Standorte Geilenkirchen, Waurichen und Süggerath,

- Konsequente Fortführung der Fahrzeug-(Ersatz-)Beschaffungsprojekte zum Erhalt bzw. zur Entwicklung des Bestands auf dem Stand der Technik.

Der Landrat Heinsberg als Aufsichtsbehörde hat infolge der koordinierten Zusammenarbeit bei der Entwurfserstellung und eines gemeinsamen Vortrags bei der Bezirksregierung bereits jetzt durch den stellvertretenden Kreisbrandmeister Vaehsen eine positive fachliche Stellungnahme zum Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes abgegeben und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG durch die Bezirksregierung befürwortet. Die Stellungnahme mit zugehöriger Begutachtungstabelle ist als Anlage beigefügt.

Zuständig für die Entscheidung über die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes einschließlich der Festlegung des Schutzzielerreichungsgrades und damit des Sicherheitsniveaus ist gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat. Die Verwaltung empfiehlt, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der Form des als Anlage beigefügten Entwurfes mit Anhang zu beschließen und damit einen Schutzzielerreichungsgrad von mindestens 90 % festzulegen.

## Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mit Anlagen wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung einschließlich des Maßnahmenplanes 2022 bis 2027 beschlossen. Die erforderlichen Mittel sollen in den jeweiligen Haushaltsplänen bereitgestellt werden. Die beabsichtigten Schutzziele werden inkl. einem Erreichungsgrad von mindestens 90 % festgelegt.

## Finanzierung:

Die Bereitstellung der Mittel ist in der Haushaltsplanung für die jeweiligen Jahre zu berücksichtigen.

## Anlagen:

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen – Entwurf,
Anhang zum Brandschutzbedarfsplan,
Stellungnahme des Kreises Heinsberg,
Begutachtungstabelle des Kreisbrandmeisters

(Ordnungsamt, Herr Schmidt, 02451 - 629 918)

# TOP Ö 4

Ordnungsamt
23.02.2023
2754/2023

## Vorlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 08.03.2023 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung | 22.03.2023 |

### Benennung einer Hofstelle in Beeck

**Sachverhalt:**
An der Prof.-Schroeder-Str. 74 in Geilenkirchen-Beeck befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb Coenen. Neben dem Hof unter der vorgenannten postalischen Adresse gehören weitere landwirtschaftliche Gebäude, die sich an dem parallel zur Prof.-Schroeder-Straße verlaufenden Wirtschaftsweg befinden. Dazu gehören u. a. auch Stallgebäude. Für das dort vorhandene Vieh sind mehrmals wöchentlich Anlieferungen erforderlich. Aufgrund der fehlenden Adresse für diese Gebäude kommt es immer wieder zu Verkehrsproblemen im Bereich der Prof.-Schroeder-Straße, da die LKW die Lieferadresse nicht zuordnen können.

Die Vergabe eines Straßennamens für den Wirtschaftsweg ist aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW nicht möglich.

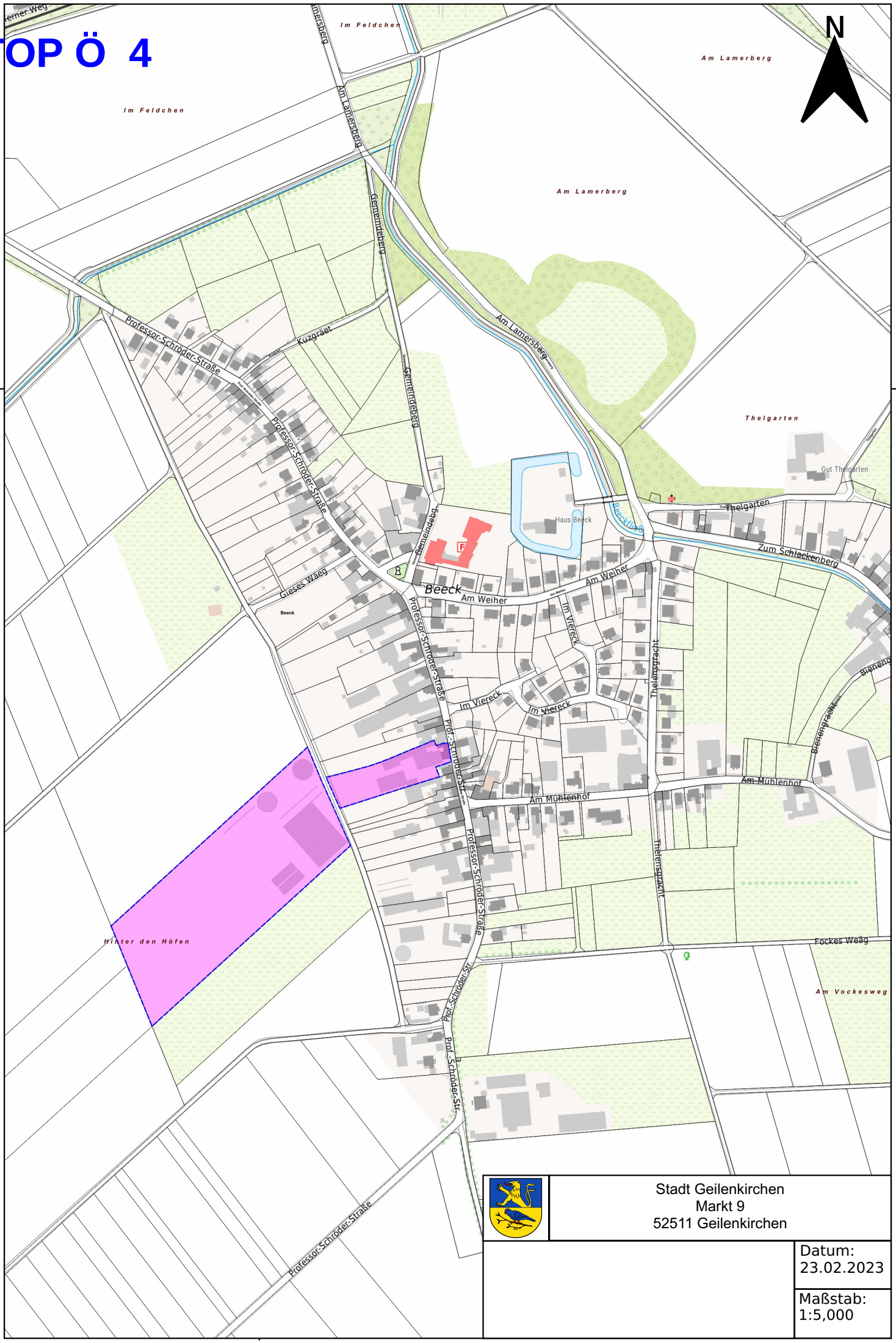
Um die Situation vor Ort zu verbessern wurde gemeinsam mit dem Betriebsinhaber und dem Ortsvorsteher die Vergabe einer Bezeichnung für die Hofstelle abgestimmt. Es wird vorgeschlagen, das Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 4, Flurstück 25 als „Beecker Hof“ zu bezeichnen. Diese Bezeichnung wird dann entsprechend im Kataster hinterlegt, so dass eine eindeutige Zuordnung des Grundstücks möglich ist.

**Beschlussvorschlag:**
Das Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 4, Flurstück 25 mit den aufstehenden Wirtschaftsgebäuden erhält die Bezeichnung „Beecker Hof“.

Anlage/n:
Liegenschaftskarte (24)

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

# TOP Ö 4




Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Datum:
23.02.2023

Maßstab:
1:5,000

# TOP Ö 5

Ordnungsamt
22.02.2023
2755/2023

## Vorlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 08.03.2023 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung | 22.03.2023 |

### Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2023

**Sachverhalt:**
Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat für das Jahr 2023 die Festsetzung der folgenden verkaufsoffenen Sonntage für den Innenstadtbereich im Rahmen der aufgeführten Veranstaltungen beantragt:

| | |
|---|---|
| 30.04.2023 | Autoshow/Mobilitätstage |
| 03.09.2023 | Weinfest |
| 01.10.2023 | Herbstkirmes |
| 03.12.2023 | Nikolausmarkt |

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) regelt im § 6 die Voraussetzungen für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen. Demnach dürfen Verkaufsstellen an acht nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ab 13.00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, der Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dient und zu einer Belebung der Innenstädte führt.

Für den Bereich der Innenstadt in Geilenkirchen ist das öffentliche Interesse durch die Kombination mit den geplanten Veranstaltungen gegeben. Rechtliche Einschränkungen in Bezug auf die Terminwünsche ergeben sich nicht.

Aufgrund von § 6 Abs. 4 LÖG NRW sollen vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer angehört werden. Die entsprechenden Institutionen wurden mit Schreiben vom 27.12.2022 angeschrieben und über das beabsichtigte Offenhalten von Verkaufsstellen informiert.

Rückmeldungen sind von der Industrie- und Handelskammer Aachen, der Handwerkskammer Aachen, dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen und der Superintendentur Kirchenkreis Jülich eingegangen. Bedenken, die gegen eine Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen sprechen, wurden keine geltend gemacht.
Keine Rückmeldungen sind von Verdi, Bezirk Aachen/Düren/Erft und dem Handelsverband NRW eingegangen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die ver-

kaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben. Die vom Rat zu beschließende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in 2023 ist beigefügt.

Die Durchführung der vier verkaufsoffenen Sonntage im Bereich der Innenstadt von Geilenkirchen im Zusammenhang mit den vorgenannten Veranstaltungen entspricht den Vorgaben des LÖG NRW und der aktuellen Rechtsprechung. Durch die jeweiligen Veranstaltungen steht jeweils ein Anlass für die Sonntagsöffnung im Vordergrund und die Ladenöffnungen haben dabei lediglich einen „begleitenden" Charakter. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage kann in Ergänzung zu den jeweiligen Veranstaltungen bestätigt werden.

Beschlussvorschlag:
Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt von Geilenkirchen im Jahr 2023 wird beschlossen.

Anlage/n:
Ordnungsbeh. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2023

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

# TOP Ö 5

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2023 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.03.2023 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoshow/der Mobilitätstage am Sonntag, dem 30.04.2023
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 03.09.2023
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 01.10.2023 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 03.12.2023

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist das Lebensmittelgeschäft „Kaufland“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 23.03.2023

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

# TOP Ö 6

Tiefbauamt
24.02.2023
2759/2023

## Vorlage

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|---|---|---|
| Umwelt- und Bauausschuss | Kenntnisnahme | 07.03.2023 |
| Haupt- und Finanzausschuss | Entscheidung | 08.03.2023 |

**Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 42 zwischen Heinsberger Str. und Martin-Heyden-Straße**

**Sachverhalt:**

Bereits 2021 wurde im Stadtrat der Beschluss gefasst, bei der zuständigen Behörde eine Eingabe auf Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs im Teilabschnitt der L 42 - Berliner Ring von der Heinsberger Straße bis Schloss Trips zu machen (Vorlage 2262/2021).

Bei den im Herbst 2021 angesetzten Abstimmungsgesprächen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW wurden die Möglichkeiten zur Realisierung eines Radweges entlang der L 42 vom Kreisverkehr Berliner Ring/Heinsberger Straße/Landstraße in Richtung Schloß Trips erörtert.
Dieser befand sich nach Beschluss des Regionalrates auf Rang 2 der Maßnahmen im Kreis Heinsberg. Eine Realisierung durch den Landesbetrieb konnte u. a. wegen Personalknappheit seinerzeit jedoch nicht gewährleistet werden. Gleichwohl wurde seitens des Landesbetriebes vorgeschlagen, den Radweg möglicherweise als sogenannten „Bürgerradweg“ durch die Stadt gegen Kostenerstattung umzusetzen.

Hinsichtlich des Ausbaus ist damals von einem Bau neben der bestehenden Fahrbahn auf der südlichen Seite (zur Bebauung hin) ausgegangen worden. Eine Kostenerstattung für Planung und Bau sowie für Grunderwerb, hier jedoch nur auf Grundlage des Entschädigungsgesetzes, was auch eventuelle Aufbauten etc. beträfe, wurde seinerzeit zugesichert.
Aufgrund vieler zu erwerbender privater Grundstücksflächen, der damit verbundenen Schwierigkeiten bei Grundstücksverhandlungen und der schwer zu kalkulierenden Höhe der für die Stadt zu tragenden Kosten, wurde die Maßnahme zunächst nicht weiterverfolgt.

Im Frühjahr 2022 machte der Landesbetrieb den Vorschlag, in Bereichen mit problematischem Grunderwerb, die gesamte Fahrbahn nach Norden (Richtung Waldstreifen) zu verschwenken. Bei dieser Lösung wären dann nur Grundstücke im Eigentum der Stadt Geilenkirchen betroffen. Eine Realisierung des Radweges würde damit deutlich vereinfacht. Andererseits seien dann jedoch umfangreiche Neu- und Umbauarbeiten an der L 42 erforderlich. Zudem sei dann auch ein Eingriff in den Waldbereich erforderlich.

Auf dieser Grundlage ist der Landesbetrieb mit einem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung (s. Anl.) auf die Stadt zugekommen und schlägt u. a. vor, dass die Stadt die Maßnahme im Einvernehmen und auf Kosten (ausgenommen Personalkosten der Stadt) des Landesbetriebes durchführt.
Danach wäre die Stadt für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und -überwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig und kann einzelne oder mehrere Leistungen an ein Ingenieurbüro vergeben. Weitere Verpflichtungen, wie die Durch-

führung aller erforderlichen Abstimmungen, die Abstimmung mit der Regionalniederlassung etc. regelt § 4 der Vereinbarung.
Wesentlich ist unter § 5 festgelegt, dass die gesamten Baukosten der Maßnahme, einschließlich Grunderwerbskosten sowie evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen von der Straßenbauverwaltung getragen werden. Auch die Kosten für die an Ingenieurbüros zu vergebende Arbeiten werden durch die Straßenbauverwaltung getragen.

Die Verwaltung steht dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich positiv gegenüber, muss jedoch für die Maßnahmen eigene, derzeit in anderen Maßnahmen stark eingebundene Personalressourcen bereitstellen, für deren Einsatz keine Personalkosten erstattet werden. Auch wäre die zentrale Vergabestelle durch entsprechende Ausschreibungen und Auftragsvergaben zusätzlich belastet.
Unter Einbeziehung und Beauftragung entsprechender Büros wäre es aus Sicht der Verwaltung möglich, die Maßnahme wie dargestellt durchzuführen.

In einem nächsten Schritt wären die Kosten für den Bau und die Planungsleistungen ermitteln, weiter mit der Straßenbauverwaltung abstimmen und die Verwaltungsvereinbarung abschließen.
Im Folgenden könnte dann ein Ingenieurbüro beauftragt und mit den Planungen begonnen werden.

Über die beabsichtigte Planung eines Radweges und den möglichen Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung ist zu beraten und ein entsprechender Beschluss zu fassen. Da es u. a. um den Abschluss einer Vereinbarung geht, wird die Vorlage zuständigkeitshalber auch zur Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses gestellt.

## Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 42 mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen. Die Kosten für den Bau (ausgenommen Personalkosten der Stadt) trägt das Land NRW.

Anlage/n:
Vereinbarungsentwurf_L42_Bürgerradweg

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

# VEREINBARUNG

**über**

**den Bau eines Geh- und Radweges entlang der L 42**

**zwischen**

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,
diese handelnd durch den Leiter der **Regionalniederlassung Niederrhein**
nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

**und**

der Stadt Geilenkirchen

nachstehend **”Stadt”** genannt

ENTWURF

## § 1
## Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs an der freien Strecke der L 42, zwischen Netzknoten 5002074 (Abs. 7, Stat. 0,000 km) und Abschnitt 7, Stat. 0+950 einen gemeinsamen Geh- und Radweg anzulegen.
Straßenbaulastträger für die L 42 ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW.
Die Maßnahme kann durch den Straßenbaulastträger über die Haushaltsfinanzierung nicht zeitnah verwirklicht werden.
Das Modellprojekt der Landesregierung NRW „Bürgerradwege“ (Erlass des MBV vom 24.11.2008) bietet eine Möglichkeit der kurzfristigen Realisierung, da die entsprechenden Rahmenbedingungen des Erlasses für diese Maßnahme vorliegen.

## § 2
## Art und Umfang der Maßnahme

(1) Entlang der L 42 in dem unter § 1 beschriebenen Bereich soll ein einseitiger Geh- und Radweg von 2,50 m Breite angelegt werden. Dieser wird unter Voraussetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h mit einem Bord und einem 0,50 m breitem Schutzstreifen zur Straße hin ausgebildet.
Die Querungsstellen am Anfang und Ende der Strecke sind im Zuge des Geh- und Radwegeneubaus barrierefrei auszubauen.
Im Bereich des mittleren Streckenabschnitts ist aus Grunderwerbsgründen eine Fahrbahnverschwenkung nach Norden erforderlich.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich im Übrigen aus den, von der Straßenbauverwaltung genehmigten Planunterlagen der Stadt.

## § 3
## Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

a) Straßen und Wegegesetz NRW ( StrWG NRW )
b) Straßenkreuzungsrichtlinien ( StraKrR )
c) Erlass des MBV vom 24.11.2008 – Modellprojekt Bürgerradweg

jeweils in der letztgültigen Fassung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## § 4
## Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Stadt führt die unter § 2 genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch.
Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und -überwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Sie wird hierzu die Vertragsbedingungen der Stadt zu Grunde legen; dadurch ist die Beachtung der VOB gewährleistet. Die Stadt behält sich vor, einzelne oder mehrere Leistungen an ein Ingenieurbüro zu vergeben.

(2) Die Stadt führt sämtliche für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Abstimmungen insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde durch und holt die erforderlichen Genehmigungen ein.
Werden durch den Bau des Geh- und Radweges und der Fahrbahnverschwenkung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, werden diese von der Stadt durchgeführt.

(3) Die Planung ist mit der Fachabteilung der Regionalniederlassung abzustimmen. Bei der Planung sind die einschlägigen gültigen Regelwerke für Radwege sowie die besonderen Vorschriften und Richtlinien der Straßenbauverwaltung zu beachten.
Der Vorentwurf ist durch die Straßenbauverwaltung genehmigen zu lassen.
Mit der Baudurchführung darf erst begonnen werden, wenn die Ausbaupläne den Sichtvermerk erhalten haben und die Vereinbarung rechtskräftig unterschrieben ist.

(4) Die Auditierung des Projektes in den einzelnen Planungsphasen wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Planungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(5) Während der Baudurchführung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 42 über das für die Bauarbeiten notwendige Maß hinaus nicht beeinträchtigt werden.
Für die Dauer der Baumaßnahme ist die Stadt für die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustellenabsicherung verantwortlich, soweit sie nicht bei den bauausführenden Auftragnehmern liegt (§ 10 VOB/B).
Ferner hat die Stadt für die Reinhaltung der Fahrbahn der L 42, in dem in § 1 beschriebenen Abschnitt während der Bauzeit zu sorgen. Die straßenverkehrsrechtliche Anord-

ENTWURF

nung der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen ist von der Stadt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

(6) Die technischen Einzelheiten der Baumaßnahme sowie die Baudurchführung sind vor Baubeginn mit der Straßenmeisterei Heinsberg abzustimmen.
Die durch die Baumaßnahme evtl. erforderliche Sicherung und Umlegung von Versorgungsleitungen wird durch die Stadt veranlasst.

(7) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verschulden eines ihrer Bediensteten oder Beauftragten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

## § 5
## Kosten der Maßnahme

(1) Die Baukosten der Maßnahme, einschließlich Grunderwerbskosten sowie für evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen, in Höhe von ca. ### € trägt die Straßenbauverwaltung.

(2) Die Kosten der ggf. an ein Ingenieurbüro zu vergebenden Arbeiten (vgl. § 4 (1)) in Höhe von ca. ### € trägt die Straßenbauverwaltung.

(3) Die Beauftragung der jeweiligen Leistungen sowie die Auszahlung der Rechnungsbeträge erfolgt im Namen der Straßenbauverwaltung durch die Stadt an die Auftragnehmer.

(4) Die Abrechnung der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen erfolgt auf Grund der bestehenden Verträge oder sonstiger gesetzlicher Regelungen zwischen den Versorgungsunternehmen und der Straßenbauverwaltung.
Die Benutzung von Straßengrundstücken für diese Versorgungsleitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## § 6
## Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur Zahlung der unter § 5 (1) und (2) genannten Kosten. Dazu verpflichtet sich die Straßenbauverwaltung, jeweils ausreichend finanzielle Mittel auf das Konto der Stadt zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt die anfallenden Rechnungen bezahlen kann, ohne in Vorleistung treten zu müssen. Hierzu wird die Stadt jeweils im Vorgriff auf zu erwartende Rechnungen die notwendigen Mittel bei der Straßenbauverwaltung anfordern. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die angeforderten Summen innerhalb von 21 Werktagen auf das Konto der Stadt zu überweisen.

(2) Im Nachgang wird die Stadt der Straßenbauverwaltung jeweils eine fachtechnisch und rechnerisch geprüfte Rechnung übersenden. Für die Übersendung der jeweiligen Rechnung gilt ebenfalls eine Frist von 21 Werktagen ab Zahlungsausgleich.

(3) Stellt sich heraus, dass die angeforderten Mittel nicht ausreichend sein werden oder sein könnten und fordert die Stadt von der Straßenbauverwaltung weitere Mittel an, so ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, die nachträglich geforderten Mittel innerhalb einer Frist von 21 Werktagen der Stadt zur Verfügung zu stellen. Die Stadt verpflichtet sich, bei erkennbaren Mehrkosten die Straßenbauverwaltung umgehend zu informieren. Sollte

ENTWURF

keine frühzeitige Information seitens der Stadt erfolgen, kann nicht sichergestellt werden, dass die vorgenannten Fristen eingehalten werden können.

(4) Der endgültige Zahlungsausgleich zum Abschluss der Gesamtmaßnahme erfolgt unverzüglich nach der Prüfung und Begleichung aller Schlussrechnungen durch die Stadt. Überzählige Gelder (Baukosten) erstattet die Stadt innerhalb von 21 Werktagen an die Straßenbauverwaltung zurück. Bei Unterdeckung der Baukosten gelten die vorgenannten Regelungen und Fristen zur Überweisung des fehlenden Betrages durch die Straßenbauverwaltung.

(5) Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung nach Abschluss der Maßnahme nachprüfbare Unterlagen über die Vergabe und Abrechnung der Baumaßnahme zur Verfügung.

## § 7
## Abnahme und Gewährleistung

(1) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen.

(2) Die Gewährleistungsfristen werden von der Stadt überwacht und ggf. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht.

(3) Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird eine gemeinsame Gewährleistungsabnahme durchgeführt.

## § 8
## Erhaltung und Eigentum

(1) Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahmen werden die Flächen des gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der L 42 einschließlich der Seiten- und Trennstreifen Eigentum der Straßenbauverwaltung.

(2) Die Baulast und Unterhaltung für den gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der L 42 obliegt der Straßenbauverwaltung.

(3) Die Flächen für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Bau des Geh- und Radweges bleiben Eigentum der Stadt. Die Bepflanzung und Pflege dieser Flächen obliegen der Stadt.

## § 9
## Grunderwerb und Vermessung

(1) Der Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt. Die Beauftragung externer Gutachter soll nur nach Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.

(2) Die seitens der Stadt beim Grunderwerb zu gewährenden Entschädigungen richten sich nach den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungsstichtag und dem Grundstückszustand am Qualitätsstichtag.
Auf die Regelungen des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes – EEG NRW wird verwiesen; die dort niedergelegten Entschädigungssätze sind einzuhalten.
Die Straßenbauverwaltung wird die auf sie entfallenden Kosten nicht übernehmen bzw.

ENTWURF

erstatten, soweit die Aufwendungen das Maß der gesetzlichen Entschädigungsregelungen übersteigt.

(3) An der Schlussvermessung und Bestandsdatenerfassung für die Maßnahme ist die Abteilung Vermessung der Region 2 zu beteiligen.

## § 10
## Verjährung

Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres in der die Schlusszahlung fällig wird und eine entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungsparteien erfolgt.

## § 11
## Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.

(3) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.

(4) Als Gerichtsstand wird Gelsenkirchen vereinbart.

Geilenkirchen, den.....

Für die **Stadt:**

_____

Mönchengladbach, den.....

Für die **Straßenbauverwaltung:**

_____

(Klaus Münster)
Stellv. Leiter der Regionalniederlassung
Niederrhein

ENTWURF

# TOP Ö 7

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
28.02.2023
2763/2023

## Anträge

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 08.03.2023 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung | 22.03.2023 |

**Antrag der CDU-Fraktion auf Aussetzung des Verfahrens zur Liquidation der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen (ESG)**

Sachverhalt

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen beantragt mit Schreiben vom 08.02.2023 (siehe Anlage) die Verwaltung zu beauftragen, die Möglichkeit des Fortbestands der ESG zu prüfen. Aus diesem Grund soll laut Antragstellerin das Verfahren zur Liquidation der Gesellschaft derzeit nicht weiter betrieben werden.

Aufgrund eines entsprechenden Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 30.06.2021 (siehe Vorlage 2277/2021), die Kündigung des Gesellschaftsvertrags der ESG beschlossen. Gemäß Gesellschaftsvertrag konnte das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung erfolgte im Juli 2021, so dass die Kündigung mit Ablauf des 31.12.2022 wirksam wurde. Die Gesellschaft trat damit ab dem 01.01.2023 in die Liquidationsphase. Als Liquidatoren wurden die bisherigen Geschäftsführer Manfred Dreßen und Michael Jansen bestellt.
Laut notarieller Auskunft kann innerhalb der Liquidationsphase jederzeit der Liquidationsbeschluss widerrufen werden.

Zur Gründung der Gesellschaft kam es 2013 aus Gründen der Haushaltssicherung und der Personalknappheit im Fachamt für Bauleitplanung. In der Zeit des Bestehens der ESG hat es sich aus Sicht der Verwaltung als positiv herausgestellt, den Personalbedarf durch die Zusammenarbeit mit der S-IBG Immobilien-Beteiligungsgesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg mbH/S-Bauland kompensieren zu können. Von besonderem Vorteil war auch bei einer Baulandentwicklung im Rahmen einer Gesellschaft die flexible bzw. vereinfachte Auftragsvergabe (z.B. bei Planungs- und Ingenieurleistungen), die in dieser Form nicht möglich wäre, wenn die Stadt eigenverantwortlich ausschreibt. Nicht zuletzt darf der äußerst erfolgreiche Grunderwerb, wie er in den vergangenen Jahren durch die ESG betrieben wurde, nicht außer Acht gelassen werden. Insbesondere der Grunderwerb würde für die Stadtverwaltung in der aktuellen Haushaltssituation aufgrund der damit verbundenen Vorschussleistungen eine große Hürde darstellen.

Die aktuellen haushaltsrechtlichen Umstände sind vergleichbar mit der Situation in 2013. Bei der Beschlussfassung zur Auflösung der ESG in 2021 war dies so noch nicht vorhersehbar. Wenn auch Gewinne auf die Gesellschafter aufzuteilen sind, darf man den überaus positiven Effekt auf den städtischen Haushalt nicht übersehen. Unter Berücksichtigung der aktuellen

Beteiligungsverhältnisse erhält die Stadt Geilenkirchen 70 % des Gewinns und die Kreissparkasse 30 %.

Allgemein steht fest, dass bei der Organisation und auch bei der operativen Tätigkeit der ESG Optimierungsbedarf besteht. Dies wurde jüngst noch zwischen den Gesellschaftern erörtert. Seitens der Kreissparkasse bestünde die grundsätzliche Bereitschaft, durch entsprechende Anpassungen im Gesellschaftsvertrag die städtischen Interessen im Rahmen einer ESG zukünftig noch mehr in den Vordergrund zu rücken und damit zu stärken.

- Erhöhung des Geschäftsanteils der Stadt Geilenkirchen in der Gesellschaft (z. B. 75 : 25),
- auch Entwicklung kleinerer Flächen, verstärkt im Rahmen einer Nachverdichtung,
- Bestimmungskompetenz des Aufsichtsrats erhöhen,
- Verbesserung der Außendarstellung (Homepage),
- Geschäftsführung allein durch die Stadt Geilenkirchen wäre denkbar.

Die Gesellschafter haben die Liquidatoren angewiesen, bis zur abschließenden Beratung und Entscheidung über den CDU-Antrag keinen Antrag auf Löschung der Gesellschaft im Handelsregister zu stellen.

## Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der im beiliegenden Antrag genannten Aspekte wird die Verwaltung beauftragt, die Liquidation der Gesellschaft nicht weiter zu betreiben, sondern die Möglichkeit des Fortbestands der ESG zu prüfen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob bisherige Rahmenbedingungen geändert werden können, sodass die Einflussmöglichkeiten von Rat und Verwaltung in der Gesellschaft gesteigert werden.

Anlage/n:
Antrag

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 229)

TOP Ö 7

CDU Fraktion Geilenkirchen

E: 8/2

Frau
Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

**Manfred Schumacher**
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 10
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen,08.02.2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

in der Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am 30.06.2021 wurde auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Auflösung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen – kurz ESG – beschlossen.

Die aktuelle haushalterische Entwicklung der Stadt Geilenkirchen führt zwangsläufig zu der Frage, ob die beschlossene Kündigung der Entwicklungsgesellschaft weiterhin der richtige Weg ist. Gerät die Stadt Geilenkirchen tatsächlich in die Haushaltssicherung, ist der freie Ankauf von Flächen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr möglich.

Die Gründung der in Liquidation befindlichen Entwicklungsgesellschaft erfolgte 2013 vor dem Hintergrund der Haushaltssicherung und personeller Engpässe im Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt.

Die Vorteile der Baulandentwicklung in Form einer Gesellschaft sind vor allen Dingen der flexible Umgang bei der Auftragsvergabe sowie beim Ankauf von Grundstücken als Tausch-, Kompensations- und Entwicklungsflächen. Diese Vorteile haben sich in der Vergangenheit nachweislich positiv auf den städtischen Haushalt ausgewirkt. Betreibt man die Baulandentwicklung weiterhin innerhalb einer Gesellschaft, wird die Möglichkeit geschaffen, die benötigten Mittel außerhalb des Haushalts bereit zu stellen.

Die Möglichkeit der Einflussnahme durch Rat und Verwaltung auf jegliches Handeln der Gesellschaft sollte in Zukunft allerdings mehr in den Vordergrund gerückt werden und durch …

- Änderung der Geschäftsanteile zugunsten der Stadt
- Änderung des Gesellschaftszwecks (Wohnbauentwicklung inkl. Nachverdichtung und Innenentwicklung)
- ggfls. durch eine neue Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- mehr Einflussnahme im Aufsichtsrat (sowohl durch die gewählten Aufsichtsratsmitglieder des Stadtrates als auch durch die Gesellschafterin)
- stärkere Einflussnahme durch den verwaltungsangehörigen Geschäftsführer
- Verbesserung der Außendarstellung der Entwicklungsgesellschaft mit größerem Schwerpunkt auf die Stadt Geilenkirchen

Daher beantragt die CDU in der aktuellen Situation nochmals zu prüfen, ob die Liquidation der Gesellschaft fortgeführt werden sollte.

**Beschlussvorschlag:**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte wird die Verwaltung beauftragt, die Liquidation der Gesellschaft derzeit nicht weiter zu betreiben, sondern die Möglichkeit des Fortbestands der ESG zu prüfen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob bisherige Rahmenbedingungen geändert werden können, sodass die Einflussmöglichkeiten von Rat und Verwaltung in der Gesellschaft gesteigert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schumacher